



BREGTALKURIER

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ehemaliges Krankenhaus“

1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach Paragraph 13 BauGB

Furtwangen - Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in öffentlicher Sitzung am 9. September 2010 den Bebauungsplan „ehemaliges Krankenhaus, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht für das gesamte ehemalige Krankenhausgebäude und die umliegende Fläche eine GENutzung gemäß Paragraph 8 der BauNVO vor. In Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben dienen.

Nach Beendigung der bisherigen Nutzung als Alten- und Altenpflegeheim sollen in dem jetzt leerstehenden Gebäude künftig im Untergeschoss zwei Einkaufsmärkte und in den beiden Obergeschossen studentisches Wohnen oder Schulungsräume der Hochschule Furtwangen University eingerichtet werden. Hinsichtlich der Abgrenzung des Gebietes, der Bauflächen, des Bauvolumens oder des Baustils treten keinerlei Änderungen ein.

Inhalt des Bebauungsplanes ist lediglich die planungsrechtliche Festsetzung als Mischgebiet - MI - im

Sinne des Paragraph 6 BauNVO. Mischgebiete dienen gemäß Paragraph 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gemäß Abs. 2 sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes als auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Der Bebauungsplan tritt gemäß Paragraph 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Für den Bebauungsplan gilt weiterhin die Begründung vom 06. Februar 2007. Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, des zeichnerischen Teils mit Nutzungsschablonen, Baugrenzen, der Grünordnung und Höhenbegrenzung während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Bauamt, 2. Obergeschoss, Zimmer 213, in Furtwangen im Schwarzwald eingesehen werden. Den Bebauungsplan kann jedermann einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des Paragraph 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsan-

sprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des Paragraph 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im Paragraph 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des Paragraph 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach Paragraph 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder nach Paragraph 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

*Furtwangen im Schwarzwald,
06.10.2010*

Josef Herdner, Bürgermeister